

# **Verbandsgemeinde Kirchberg**

## **Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Volkshochschule Hunsrück**

Gültig ab: 31.01.2003

---

### **Inhaltsverzeichnis**

---

- Ursprungsfassung vom 23.01.2003
- 1. Änderungssatzung vom 22.01.2019
- 2. Änderungssatzung vom 07.02.2020

## **Satzung**

### **der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) zur Regelung der Gemeinnützigkeit der „Volkshochschule Hunsrück“**

**vom 23.01 2003**

Der Verbandsgemeinderat Kirchberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

- (1) Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist Träger der gemeinsamen „Volkshochschule Hunsrück“, an der auch die Verbandsgemeinden Kastellaun und Rheinböllen beteiligt sind.
- (2) Die Verbandsgemeinde Kirchberg verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Volkshochschule Hunsrück“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Kursangebot, das sowohl auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet ist als auch auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen. Entsprechend dem Bedarf werden dazu Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) abgehalten.

#### **§ 2**

Die Verbandsgemeinde Kirchberg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt.

#### **§ 3**

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der „Volkshochschule Hunsrück“.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Einstellung der „Volkshochschule Hunsrück“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen anteilig an die Verbandsgemeinden Kastellaun, Kirchberg und Rheinböllen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

**§ 6**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, 23.01.2003

Verbandsgemeindeverwaltung  
55481 Kirchberg (Hunsrück)

(Dienstsiegel)

(Carsten Koppke)  
Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **I. Satzung vom 22.01.2019**

### **Zur Änderung der Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der „Volkshochschule Hunsrück“ vom 23.01.2003**

#### **Artikel I**

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist Träger der gemeinsamen „Volkshochschule Hunsrück“, an der auch die Verbandsgemeinden Kastellaun, Rheinböllen, Simmern/Hunsrück und Emmelshausen beteiligt sind.

#### **Artikel II**

§ 5 erhält folgende Fassung:

Bei Einstellung der „Volkshochschule Hunsrück“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen anteilig an die Verbandsgemeinden Kastellaun, Kirchberg, Rheinböllen, Simmern/Hunsrück und Emmelshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

55481 Kirchberg, 22.01.2019  
Verbandsgemeinde Kirchberg

Harald Rosenbaum  
(Bürgermeister)

## II. Satzung vom 27.01.2020

### Zur Änderung der Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der „Volkshochschule Hunsrück“ vom 23.01.2003 und 22.01.2019

#### Artikel I

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück) ist Träger der gemeinsamen „Volkshochschule Hunsrück“, an der auch die Verbandsgemeinden Kastellaun, Simmern-Rheinböllen und Hunsrück-Mittelrhein beteiligt sind.

#### Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

Bei Einstellung der „Volkshochschule Hunsrück“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen anteilig an die Verbandsgemeinden Kastellaun, Kirchberg, Simmern-Rheinböllen und Hunsrück-Mittelrhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

55481 Kirchberg, 27.01.2020  
Verbandsgemeinde Kirchberg

Harald Rosenbaum  
(Bürgermeister)

#### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Marktplatz 5, 55481 Kirchberg, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.